

Satzung

über verringerte Maße für Bauwiche und Abstandsflächen für das
Sanierungsgebiet Werl Innenstadt I

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV. NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8.4.1975 (GV. NW S. 304) sowie des § 103 (1) Nr. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – BauO NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW S. 96/SGV. NW 232) hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 18.3.1976 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich des Sanierungsgebietes Werl Innenstadt I, das wie folgt begrenzt wird:

Nord: ca. 40 bzw. 60 m südlich Neuerstraße, am Rykenberg, Engelhardstraße (Grenze des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes)

Ost: Hedwig-Dransfeld-Straße, Friedhofsgasse

Süd: Gartenweg

West: Neuerstraße, teilweise eine Bautiefe westlich Neuerstraße, Steinerstraße

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem beiliegenden Stadtplan der wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Bauwiche

In den überwiegend durch Traufgassen gekennzeichneten Teilen des Sanierungsgebietes Werl Innenstadt I werden geringere Maße für Bauwiche, als im § 7 BauO NW vorgeschrieben, zugelassen. Der Abstand zwischen den Gebäuden soll mindesten 0,50 m und höchstens 1,00 m betragen.

§ 3

Abstandsflächen

Zur Erhaltung des gewachsenen Stadtbildes, insbesondere zur Wahrung der historischen Straßenräume, können die Abstandsflächen gemäß § 8 Abs. 2 BauO NW um höchstens 1/3 unterschritten werden.

§ 4

Mitwirkung

Entscheidungen nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung ergehen nach Anhören des Landeskonservators, sofern Abweichungen vom gegenwärtigen Zustand beabsichtigt sind.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigt

gem. § 103 Abs. 1 BauO NW vom 25.6.1962 i. d. F. vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96), geändert durch Gesetz vom 15.7.76 (GV. NW S. 264).

Arnsberg, den 5. Mai 1977

35.1.6-14/76

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Richter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung und die dazu vom Regierungspräsidenten in Arnsberg mit Verfügung vom 5. Mai 1977 erteilte Genehmigung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der im § 1 der Satzung bezeichnete Stadtplan, der wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist, liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Werl, Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, Zimmer 87, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Werl, den 2. Juni 1977

Dr. A. Rohrer
Bürgermeister